

Kaiser bekannte und von ihm in Gegenwart des päpstlichen Nuntius Arnald belehnt wurde; die bis auf Walram von Köln vollzählig versammelten Kurfürsten verabschiedeten ein Weistum, in dem es unter anderem heißt, der zum römischen König Erwählte könne bei Weigerung des Papstes von einem beliebigen Erzbischof oder Bischof zum Kaiser gekrönt werden⁶²). Damit war es Ludwig gelungen, nachträglich eine Rechtfertigung seines 1328 erworbenen Kaisertums durch die Kurfürsten zu erlangen. Es ist eindeutig, daß dieses Weistum eng mit der unten noch näher zu behandelnden Denkschrift „Subscripta videntur esse tenenda“⁶³) und dadurch mittelbar mit den Gedankengängen von „Fidem catholicam“ zusammenhängt. Gleichwohl ist es unrichtig, von einer Wiederholung der im August des Vorjahres erlassenen Erklärungen auf diesem Reichstag zu sprechen⁶⁴). Dazu kam es erst ein weiteres Jahr später, als der Kaiser am 10. März 1340 von München aus „Fidem catholicam“ erneut überall im Reich verbreiten ließ und in seinem Begleitschreiben die Empfänger aufforderte, die in seinem Erlaß enthaltenen Beweise und Belege für seine Reichsauffassung zu vervielfältigen, durch Rechtsgelehrte prüfen zu lassen und sodann zur allgemeinen Beachtung zu veröffentlichen⁶⁵).

⁶²) Der Entwurf des Weistums in Nova Alamanniae (wie Anm. 9) Nr. 613, S. 421 ff.; das Kaisertum wird bes. in § 8, S. 423, behandelt. Zur Frage, ob der Entwurf veröffentlicht wurde, vgl. E. E. Stengel (wie Anm. 25) S. 175 Anm. 2.

⁶³) Vgl. die Gegenüberstellung der Texte bei E. E. Stengel (wie Anm. 25) S. 177 Anm. 2.

⁶⁴) So J. D. v. Olenschlager, Erläuterte Staats-Geschichte des Röm. Kayserthums in der ersten Hälfte des 14. Jh. (1755) S. 297 f., F. Bock (wie Anm. 17) S. 451 (für „Licet iuris“). Die Ursache dieses Irrtums ist in dem Bericht bei C. M. Goldast, Collectio Constitutionum imperialium 3 (1713) S. 411 und in der Chronik des Heinrich von Herford (wie Anm. 48) S. 260 f. zu sehen, die jedoch nicht von den Frankfurter Gesetzen sprechen, sondern auf die Denkschrift „Subscripta videntur esse tenenda“ zurückgehen; vgl. K. Müller, Zur Quellenkunde des 14. Jh., Forschungen zur Dt. Gesch. 19 (1879) S. 503 u. d. ers. (wie Anm. 9) S. 78 u. 151 Anm. 4. Die von F. Bock (wie Anm. 17) S. 435 f. vertretene Ansicht, der Bericht bei Goldast sei eine „Einführungsansprache zum Licet iuris“, ist nicht haltbar.

⁶⁵) Abdruck des Schreibens bei J. F. Böhm er - J. Fick er (wie Anm. 53) Nr. 793, S. 534 f. Für weitere Veröffentlichungen von „Fidem catholicam“ liegen, entgegen H. Lieberich (wie Anm. 3) S. 218 Anm. 116, keine Zeugnisse vor. Die Angabe bei O. Bornhak (wie Anm. 31) S. 50 Anm. 1, das Mandat sei 1344 noch wiederholt worden, beruht auf einem Druckfehler. Richtig muß es dort heißen: Böhm er, Regesten, S. 372, Nr. 3444 = Schreiben vom 10. März 1340.